

Unvollständige und ergänzende Ausfuhranmeldung

Unvollständige Ausfuhranmeldung/ Ergänzende Ausfuhranmeldung

Erfolgt eine Ausfuhranmeldung unvollständig (Art der Überführung ist zum Beispiel b, d oder f etc.), muss nach dem Grenzübertritt zur Erledigung eine ergänzende Ausfuhranmeldung spätestens nach 30 Tagen abgegeben werden.

Hintergrund:

Der Gebrauch der Verfahrensvereinfachung mit einer **unvollständigen Ausfuhranmeldung** gestattet es dem Ausführer, bei seiner Ausfuhrzollstelle zunächst nur eine Anmeldung abzugeben, bei der bestimmte Daten oder Unterlagen fehlen.

Dieses Verfahren bedarf keiner Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt. Die Vorlage einer unvollständigen Ausfuhranmeldung und deren Annahme durch die Zollstelle dienen als Antragsstellung bzw. Bewilligung im tatsächlichen Einzelfall.

Die unvollständige Ausfuhranmeldung darf jedoch nur in begründeten Fällen angewandt werden. Begründete Fälle liegen vor, wenn:

- die Lieferung durch Subunternehmer erfolgt,
- der Ausführer darlegen kann, dass die Abgabe einer vollständigen Anmeldung mit allen Angaben bzw. Unterlagen noch nicht möglich ist oder
- die Sendung auch von anderen Lieferanten beigestellte Komponenten umfasst.

Das Verfahren der unvollständigen Anmeldung wird vor allem bei der Lieferung durch Subunternehmer genutzt. Da der Subunternehmer zur Vermeidung einer „Ausbootung“ des Ausführers häufig nicht in Besitz der vollständigen Anmeldedaten (z.B Lieferbedingung oder Warenwert), wird die Anmeldung häufig im Rahmen des unvollständigen Anmeldeverfahrens durchgeführt.

Als Subunternehmer kommt z.B. eine Person in Betracht, bei der der Ausführer die noch auszuführende Ware zunächst beschafft und von ihr direkt aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft exportieren lässt. Dieser Subunternehmer verfügt in der Regel nicht über alle für die ausfuhrrelevanten Daten und kann daher lediglich eine unvollständige Anmeldung abgeben.

Das Verfahren der unvollständigen Ausfuhranmeldung kann nur innerhalb eines Mitgliedstaates der EG angewandt werden, d.h. die Abgabe einer unvollständigen Ausfuhranmeldung und die spätere Ergänzung der fehlenden Angaben oder Unterlagen können grundsätzlich nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgen. Bei der unvollständigen Anmeldung kann zunächst auf folgende Angaben verzichtet werden:

- Daten, welche den Geschäftsvorgang beschreiben (Art des Geschäfts, Rechnungsbetrag und Währung, Lieferbedingung nebst bezogenem Ort oder Text).
- Daten, die den Transportweg beschreiben (Verkehrszweige, Angaben zu den Verkehrsmitteln).

Unvollständige und ergänzende Ausfuhranmeldung

- konkrete Angaben zum Empfänger (mit Ausnahme des Bestimmungslandes, wenn der Ausfuhr ggf. Beschränkungen entgegenstehen).
- Statistische Angaben zu den Waren (Menge und Wert), Angaben zu Vorpapieren. Auf die Angabe der Warennummer, wenn keine Ausfuhrbeschränkungen entgegenstehen und eine sofortige Einreihung der Ware in den Zolltarif nicht möglich ist.

Unter Umständen erforderliche Ausfuhrgenehmigungen oder -lizenzen müssen zusammen mit der unvollständigen Ausfuhranmeldung abgegeben werden.

Nachdem der Anmelder die Waren gestellt und eine unvollständige Anmeldung bei der für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle abgesendet hat, kann die Ausfuhrsendung mit dem Ausfuhrbegleitdokument zur Ausgangszollstelle befördert und dort gestellt werden.

Auf der unvollständigen Ausfuhranmeldung muss vom Anmelder angegeben werden, bei welcher Zollstelle die ergänzende oder ersetzende Ausfuhranmeldung abgegeben wird.

Erstellung einer unvollständigen Ausfuhranmeldung (uAM)

Ein inländischer Kunde hat bei Ihnen Ware gekauft, dieser möchte von Ihnen, dass Sie die Ware direkt an den Warenempfänger im Drittland liefern. Damit der zusätzliche Transport von Ihnen zum inländischen Kunden entfallen kann.

Ihre Aufgabe ist es nun eine unvollständige Ausfuhranmeldung zu erstellen, der inländische Kunde muss dann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der unvollständigen Ausfuhranmeldung (uAM) durch den Zoll eine ergänzende Ausfuhranmeldung (eAM) abgeben.

Durchführung einer uAM in ATLAS:

- a) Bei der ‚Art der Anmeldung Überführung‘ wählen Sie eine unvollständige Ausfuhranmeldung (b, d, f, l, n oder p)
- b) Bei der Beteiligtenkonstellation wählen Sie die für Sie zutreffende Konstellation aus. Übrigens ist die Beteiligtenkonstellation nichts Neues, dies gab es auch schon im Papierverfahren. (Details siehe Schreiben ‚Beteiligtenkonstellation‘.
- c) Folgende Informationen von Ihrem inländischem Kunden sollten Sie haben:
 - Seine Zollnummer,
 - Seine Ausfuhrzollstelle,
- d) Damit Ihr inländischer Kunde die uAM mit einer eAM ablösen kann, braucht Ihr Kunde folgende Daten:
 - MRN
 - Angemeldete Informationen, Positionen

Unvollständige und ergänzende Ausfuhranmeldung

Am Besten Sie lassen dem Kunden das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) via Email oder FAX zeitnah zukommen, so hat er alle benötigten Informationen.

Angabe der Ausfuhrzollstelle für die erg. Ausfuhranmeldung:

Bei der Angabe der richtigen Ausfuhrzollstelle tun sich viele Teilnehmer in ATLAS schwer. Anbei eine kleine Übersicht der in ATLAS vorhandenen Prüfungen:

- a) Die Ausfuhrzollstelle muss im Dienststellenverzeichnis der Europäischen Kommission mit der Rolle „EXP“ (Ausfuhrzollstelle) notiert sein.
- b) Das Feld für die Ausfuhrzollstelle (erg. AM) muss eine Dienststelle bezeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine der Adressen von Ausführer, Anmelder oder Subunternehmer liegt, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit einem der Werte „b“, „d“, „n“ oder „p“ (Unvollständige Anmeldung zum zweistufigen Normalverfahren) angegeben wird.
- c) Das Datenfeld muss eine Dienststelle bezeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine der Adressen von Ausführer, Anmelder oder Subunternehmer liegt, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit dem Wert „f“ (Unvollständige Anmeldung zum Vereinfachten Verfahren ZA) angegeben wird und die in dem Datenfeld „KOPF / Bewilligungsnummer (Ausfuhr)“ angegebene Bewilligung eine Zuständigkeitsprüfung nach Geschäftssitz oder Wirtschaftsgebiet ausweist.
- d) Das Datenfeld muss eine Dienststelle bezeichnen, in deren Zuständigkeitsbereich die Adresse des Anmelders liegt, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit dem Wert „l“ (Unvollständige Anmeldung zum Vereinfachten Verfahren VA) angegeben wird und die in dem Datenfeld „KOPF / Bewilligungsnummer (Ausfuhr)“ angegebene Bewilligung eine Zuständigkeitsprüfung nach Geschäftssitz oder Wirtschaftsgebiet ausweist.
- e) Das Datenfeld muss übereinstimmen mit dem Datenfeld „AUSFUHRZOLLSTELLE / Dienststellenummer“, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit einem der Werte „b“, „d“, „n“ oder „p“ (Unvollständige Anmeldung zum zweistufigen Normalverfahren) und das Datenfeld „KOPF / Beteiligten-Konstellation“ mit einem der Werte „0000“, „0100“, „1000“ oder „1100“ (Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer) angegeben wird und weder Ausführer noch Anmelder in Deutschland ansässig sind
- f) Das Datenfeld muss übereinstimmen mit dem Datenfeld „AUSFUHRZOLLSTELLE / Dienststellenummer“, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit dem Wert „f“ (Unvollständige Anmeldung zum Vereinfachten Verfahren ZA) angegeben wird, die in dem Datenfeld „KOPF / Bewilligungsnummer (Ausfuhr)“ angegebene Bewilligung eine Zuständigkeitsprüfung nach Geschäftssitz oder Wirtschaftsgebiet ausweist und weder Ausführer noch Anmelder in Deutschland ansässig sind.

Unvollständige und ergänzende Ausfuhranmeldung

- g) Das Datenfeld muss übereinstimmen mit dem Datenfeld „AUSFUHRZOLLSTELLE / Dienststellenummer“, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit dem Wert „f“ (Unvollständige Anmeldung zum Vereinfachten Verfahren ZA) angegeben wird und die in dem Datenfeld „KOPF / Bewilligungsnummer (Ausfuhr)“ angegebene Bewilligung eine Identität der Dienststellen für die Abgabe von unvollständiger wie ergänzender/ersetzender Anmeldung fordert.
- h) Das Datenfeld muss übereinstimmen mit einer der Dienststellen, die zu der in dem Datenfeld „KOPF / Bewilligungsnummer (Ausfuhr)“ angegebenen Bewilligung hinterlegt sind, wenn das Datenfeld „KOPF / Art der Anmeldung (Überführung)“ mit einem der Werte „f“ oder „l“ (Unvollständige Anmeldung zu einem der Vereinfachten Verfahren ZA oder VA) angegeben wird und die Bewilligung die Übereinstimmung mit einer solchen gelisteten Dienststelle fordert.